

Landgericht Darmstadt

6 O 140/25

 EINGEGANGEN		
FRIST	10.03.2026	vk



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kurz und Kollegen, Königstr. 40, 70173 Stuttgart
Geschäftszeichen: 8976/24 HR/CT

gegen

- Beklagter und Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Darmstadt – 6. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 02.12.2025 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 21.420,00 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.05.2025 zu bezahlen.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten im Wege der Klage und Widerklage um Ansprüche aus einem Coachingvertrag.

Die Klägerin, die ursprünglich als „
Service-Marketingagentur mit Sitz in Stuttgart.

“ gegründet wurde, ist eine Full-

Gegenstand des Unternehmens der Klägerin ist unter anderem der Vertrieb und Marketing von Informationsprodukten und das Consulting im Bereich Marketing. Die Klägerin besitzt für ihre Leistungen keine Zulassung gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht – Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG).

Der Beklagte ist als selbstständiger Finanzberater und Unternehmer tätig.

Am 14.09.2022 schlossen die Parteien einen schriftlichen Vertrag über ein -High-Performance Coaching“. Darin verpflichtete sich die Klägerin gegenüber dem Beklagten zur Erbringung verschiedener Leistungen über einen Zeitraum von 12 Monaten. Das Coaching setzte sich danach aus den folgenden Leistungen zusammen:

- Sogenannte „ Livecalls“, die viermal die Woche mit einer Dauer von jeweils 2 Stunden stattfinden sollten und in deren Rahmen der Kunde die Möglichkeit haben sollte, mit verschiedenen Experten zusprechen, Fragen zu stellen und gemeinsame Lösung zu finden,
- Zugang zu einem Support Ticketsystem, welches dem Kunden die Möglichkeit eröffnen sollte, außerhalb der Live-Calls Fragen zum Coaching zu stellen,
- Zugang zu einem Videokurs,
- Zugang zum Prozessmanagement mit zwei Systemvorlagen,
- eine personalisierte Webseite sowie mit Fertigstellung der Webseite ein Hosting der Webseite,
- ein Logodesign sowie
- die Möglichkeit der Teilnahme an einem Live Seminar oder Live-Webinar im Jahr veranstaltet durch die GmbH.

Im Gegenzug verpflichtete sich der Beklagte als Kunde für die Leistungen der Klägerin einen Gesamtbetrag i.H.v. 24.000,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen, wobei dem Kunden nachgelassen wurde, den Gesamtbetrag in monatlichen Raten á 2.000,00 € netto zu leisten.

Für die weiteren Einzelheiten des Vertrags wird auf die Anl. KBW02 (Bl. 32 ff. der Akte) verwiesen.

Die Klägerin hat die in dem Vertrag genannten Leistungen gegenüber dem Beklagten vollständig erbracht. Insbesondere wurde dem Beklagten die Möglichkeit gewährt, an den Live-Calls teilzunehmen, wobei diese nicht der Wissensvermittlung im Sinne einer Vorlesung dienten. Zudem erhielt der Beklagte Zugang zu dem Videokurs, der aus 218 Lektionen mit einer Gesamtdauer von 10 Stunden und 56 Minuten bestand. Außerdem erstellte die Klägerin eine Webseite sowie ein Logodesign für den Beklagten. Der Beklagte nutzte insbesondere den Videokurs, während er an den Live-Calls nur wenige Male teilnahm.

Der Beklagte zahlte an die Klägerin in drei Raten insgesamt 7.140,00 € inklusive Umsatzsteuer. Weitere Zahlungen seitens des Beklagten an die Klägerin erfolgten nicht.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 30.07.2024 machte der Beklagte gegenüber der Klägerin die Nichtigkeit des zwischen den Parteien am 14.09.2022 abgeschlossenen Vertrags geltend. Der Vertrag sei zum einen sittenwidrig wegen eines auffälligen Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung. Darüber hinaus handele es sich bei dem angebotenen Coaching um einen sogenannten Fernunterricht, sodass der Vertrag auch mangels Zulassung für einen solchen Fernlehrgang nichtig sei.

Die Klägerin behauptet im Wesentlichen, die vertraglich vereinbarten Leistungen beinhalteten überwiegend umfangreiche, typische Leistungen einer Werbeagentur, wie Webseitenerstellung inklusive Hosting, Logodesign sowie ein Prozessmanagementsystem zur Strukturierung von administrativen Aufgaben. Begleitend hierzu habe sich der Beklagte im Rahmen der Live-Calls beraten und motivieren lassen können, was im Wesentlichen im Dialog und unter Berücksichtigung der tagesaktuellen Anliegen der Kunden erfolgt sei. Lediglich ergänzend hierzu habe der Beklagte auf die Inhalte der Videos zugreifen können. Ein Videolernkurs sei nicht Gegenstand des streitgegenständlichen Vertrages gewesen. Eine didaktische Wissensvermittlung finde über die Videos nicht statt. Die Inhalte der Videos seien in den Live-Calls auch nicht wiederholt und/oder vertieft worden. Zudem habe weder durch die Klägerin noch durch deren Mitarbeiter eine Wissensabfrage bei den Kunden stattgefunden. Den Kunden seien auch nur einzelne Live-Calls in aufgezeichneter Form zur Verfügung gestellt worden.

Die Klägerin hat ursprünglich ein Mahnverfahren gegen den Beklagten angestrengt; der Mahnbescheid wurde dem Beklagten am 24.05.2025 zugestellt.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin EUR 21.420,00 nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt der Beklagte,

1. die Klägerseite zu verurteilen, an die Beklagtenseite 7.140,00 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. die Klägerseite zu verurteilen, an die Beklagtenseite vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 1.501,19 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins sind Satz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet im Wesentlichen, Inhalt des streitgegenständlichen Vertrages sei Fernunterricht im Bereich Vertrieb. Den Schwerpunkt des Vertrages bilde der Videolernkurs. Dieser sei in verschiedene Module und diese wiederum in verschiedene Einzellektionen zu allen relevanten Themen unterteilt. Mittels der Videos würden die wesentlichen Lerninhalte des Fernlehrgangs der Klägerin vermittelt. Begleitend hierzu sollten regelmäßig Live-Veranstaltungen in Form von Live-Calls stattfinden, die nicht der vertraglich vereinbarten Wissensvermittlung im Sinne einer Vorlesung oder eines Direktunterrichts gedient hätten. Während der Live-Calls hätten die Teilnehmer zudem die Möglichkeit gehabt, das im Rahmen des Videolernkurses vermittelte Wissen von der Klägerin bzw. deren Mitarbeitern dahingehend überprüfen zu lassen, ob dieses richtig verstanden und angewendet wird. Zudem hätten Rückfragen bei Verständnisproblemen gestellt werden können. Die Live-Calls seien zudem aufgezeichnet und anschließend allen Teilnehmern des Coachings zur Verfügung gestellt worden. Zusätzlich hätten die Teilnehmer Zugang zu einem Support erhalten, durch welchen sie auch außerhalb der Live-Calls die Möglichkeit gehabt hätten, individuelle Rückfragen zu den Lerninhalten und deren Umsetzung an den Coach bzw. dessen Mitarbeiter zu übersenden.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass der streitgegenständliche Vertrag von Anfang an unwirksam sei. Das FernUSG sei auf den streitgegenständlichen Vertrag anwendbar. Mangels einer Zulassung durch die staatliche Zentralstelle für Fernunterricht sei der streitgegenständliche Vertrag nichtig.

Für das weitere Vorbringen der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet; die Widerklage ist zulässig, aber nicht begründet.

I. Die zulässige Klage ist begründet.

1. Die Klägerin hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung von 21.420,00 Euro gemäß dem zwischen den Parteien am 14.09.2022 geschlossenen Vertrag über das „High-Performance-Coaching“.

Der Vertrag ist insbesondere nicht gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig. Bei dem von der Klägerin angebotenen „High-Performance Coaching“ handelt es sich nicht um Fernunterricht im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG.

Nach dieser Vorschrift ist Fernunterricht die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind (Nr. 1) und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen (Nr. 2).

Ob der streitgegenständliche Vertrag auf die entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG gerichtet ist, kann vorliegend dahinstehen. Denn jedenfalls sollte das Coaching weder ausschließlich noch überwiegend räumlich getrennt erfolgen. Zudem war auch keine Überwachung des Lernerfolgs durch die Klägerin geschuldet. Im Einzelnen:

a) Der streitgegenständliche Vertrag über das „Blickwinkel-High-Performance Coaching“ war nicht auf eine (zumindest überwiegende) räumliche Trennung zwischen Lehrendem und Lernendem bei der Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten gerichtet.

aa) Nach Sinn und Zweck des Gesetzes ist die räumliche Trennung danach zu beurteilen, ob überwiegend eine synchrone oder asynchrone Wissensvermittlung stattfindet. Die Abgrenzung erfolgt nicht räumlich im Wortsinn, sondern danach, ob ein direkter Austausch erfolgt oder die Lerninhalte hauptsächlich im Rahmen eines Selbststudiums vermittelt werden (vgl. OLG München, MMR 2025, 213, 215Rn. 16).

bb) Den Schwerpunkt des streitgegenständlichen Vertrags bildeten die Live-Calls. Dies folgt zum einen daraus, dass diese viermal wöchentlich mit einer Dauer von jeweils zwei Stunden stattfanden, mithin acht Stunden wöchentlich. Dagegen bestand der Videokurs nach dem unbestrittenen Vortrag der Klägerin aus Videos mit einer Länge von insgesamt knapp elf Stunden. Anders als in einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall (vgl. BGH, GRUR-RS 2025, 27590) wurde der Zugriff auf die Videos den Kunden hier auch nicht lebenslanglich eingeräumt, sondern ebenfalls nur für die Vertragsdauer von zwölf Monaten. Selbst wenn ein Teilnehmer während der gesamten Vertragslaufzeit durchschnittlich nur einmal in der Woche an einem Live-Call teilgenommen hätte, hätte er damit nach Abschluss des zwölfmonatigen Coaching-Zeitraums 106 Stunden in den Live-Calls verbracht und damit deutlich mehr Zeit, als mit dem Ansehen der Videos. Dies gilt auch dann, wenn man berücksichtigt, dass die einzelnen Videos von dem Kunden nicht am Stück angesehen wurden, sondern beim Ansehen das Video gegebenenfalls auch mehrfach gestoppt wurde, um zum Beispiel Notizen zu dem Inhalt des Videos zu machen.

Zum anderen waren die Live-Calls gerade nicht auf das Wiederholen und Vertiefen von vorab in den Videos vermittelten Lerninhalten gerichtet, ergänzten diese also nicht lediglich. Vielmehr waren Gegenstand der Live-Calls nach dem unwidersprochenen Vortrag des Geschäftsführers der Klägerin in der mündlichen Verhandlung Frage oder Problemstellungen, die sich den Kunden der Klägerin im Rahmen ihrer jeweiligen beruflichen Tätigkeit stellten und für die dann im Rahmen des Live-Calls gemeinsam eine Lösung entwickelt wurde.

Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass der Beklagte seinen Schwerpunkt auf den Videokurs gelegt und nur an wenigen Live-Calls teilgenommen hat. Denn maßgeblich für die Einordnung als Fernunterrichtsvertrag im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG ist die vertraglich geschuldete Leistung des Anbieters, nicht der Umfang der von dem einzelnen Kunden tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen.

cc) Die Live-Calls dienten der synchronen Wissensvermittlung. Es fand ein direkter Austausch zwischen den Mitarbeitern der Klägerin und deren Kunden statt. Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass einzelne Live-Calls aufgezeichnet und den Kunden der Klägerin zur Verfügung gestellt wurden. Zwar sind dem asynchronen Unterricht grundsätzlich auch solche synchronen Unterrichtsanteile zuzuordnen, die aufgezeichnet und den Teilnehmern anschließend zur Verfügung gestellt werden (vgl. BGH, NJW 2015, 2613 Rn. 26). In dem hier vorliegenden Fall führt die Aufzeichnung einzelner Live-Calls jedoch nicht dazu, dass diese dem asynchronen Unterricht zugeordnet werden können. Denn zum einen dienten die Live-Calls gerade nicht der Vermittlung bestimmter, vorab festgelegter Lerninhalte ähnlich einer Unterrichtsstunde oder einer Vorlesung an der Universität, bei der es aus Sicht des Lernenden zweitrangig erscheinen mag, ob er dieser synchron oder asynchron, also zeitlich versetzt, folgt. Vielmehr wurden in den Live-Calls auf spontan gestellte Fragen oder Problemschilderungen gemeinsame Lösungsstrategien entwickelt. Zum anderen wurden nur einzelne Live-Calls den Kunden anschließend zur Verfügung gestellt, so dass sich die Kunden hierauf auch nicht einstellen konnten und eine synchrone Teilnahme auch aus diesem Grund nicht von vornherein entbehrlich war.

dd) Dagegen ist der ebenfalls von den Leistungen der Klägerin umfasste Videokurs als asynchron zu werten und erfüllt damit die Voraussetzungen einer räumlichen Trennung im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG. Dieser stellt aber wie oben ausgeführt keinen Schwerpunkt des Vertrags dar, so dass der überwiegende Teil des streitgegenständlichen Coachings auf synchronen Beratungsleistungen der Klägerin beruht.

b) Auch eine Überwachung des Lernerfolgs durch den Lehrenden (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG) war nicht Gegenstand des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der sich die Kammer anschließt, ist das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs weit auszulegen. Es ist ausreichend, wenn eine individuelle Anleitung des Lernenden vorgesehen ist, die eine Lernerfolgskontrolle ermöglicht (vgl. BGH, NJW 2025, 2613, 2616 Rn. 28; BGH, GRUR-RS 2025, 27590 Rn. 18). Dazu genügt es, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff, eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten. Dabei ist es nicht erforderlich, dass vom Lehrenden (Kontroll-)Fragen gestellt werden, die vom Teilnehmer zu beantworten sind. Vielmehr genügt es, dass dem Teilnehmer ein auf das eigene Verständnis des erlernten Stoffs bezogenes Fragerecht vertraglich eingeräumt ist, wodurch der Teilnehmer eine persönliche Lernkontrolle herbeiführen und überprüfen kann, ob er die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst hat und richtig anwenden kann (vgl. BGH, GRUR-RS 2025, 27590 Rn. 18).

Nach diesen Maßstäben war eine Überwachung des Lernerfolgs vorliegend nicht geschuldet.

Zwar sollten die Live-Calls nach dem Vertrag den Kunden der Klägerin die Möglichkeit eröffnen, zu verschiedenen Themen wie

“ etc., Fragen zu stellen und gemeinsame Lösungen zu finden. Nach der unwidersprochenen Darstellung des Geschäftsführers der Klägerin in der mündlichen Verhandlung handelte es sich bei diesen Fragen jedoch nicht um solche, die sich auf vorab – durch den Videokurs oder andere Bestandteile des Coachings – vermittelte Lerninhalte bezogen. Vielmehr handelt es sich um Fragen oder Problemstellungen, die sich den Kunden der Klägerin im Rahmen ihrer jeweiligen beruflichen Tätigkeit stellten und für die dann im Rahmen des Live-Calls gemeinsam eine Lösung entwickelt wurde. Es handelte sich demnach nicht um Fragen zu einem vorab im Rahmen des Coachings erlernten Stoffs, die der individuellen Lernkontrolle dienen.

2. Die Klägerin hat gegen den Beklagten zudem einen Anspruch auf Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.05.2025, §§ 286 Abs. 1 S. 2, 288 Abs. 2 BGB.

II. Die Widerklage ist zulässig, aber unbegründet.

1. Die Widerklage ist zulässig. Insbesondere ist das Landgericht Darmstadt auch zur Entscheidung über die Widerklage örtlich zuständig. Dies folgt aus § 33 ZPO, der für die konnexe Widerklage den örtlichen Gerichtsstand des Gerichts der Klage bestimmt. Die danach erforderliche Konnexität zwischen Klage und Widerklage ist gegeben, da die Parteien jeweils Ansprüche aus demselben Vertrag geltend machen.

2. Die Widerklage ist jedoch nicht begründet.

Der Beklagte und Widerkläger hat keinen Anspruch gegen die Klägerin und Beklagte auf Rückzahlung der bereits geleisteten Vergütung in Höhe von 7.140,00 EUR aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB. Der zwischen den Parteien am 14.09.2022 abgeschlossene Vertrag über das “ High-Performance-Coaching” ist nicht nichtig gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG und

bildet damit einen Rechtsgrund für die Leistung des Beklagten und Widerklägers an die Klägerin und Widerbeklagte. Zur Begründung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

3. Die Nebenforderungen teilen das Schicksal der Hauptforderung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 2 ZPO.

Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Beglaubigt
Darmstadt, 10.03.2026

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle